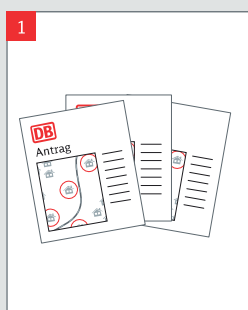
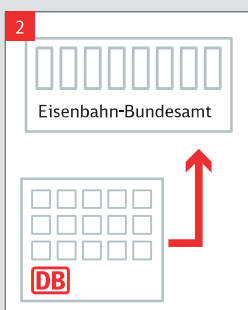


Die Planfeststellung

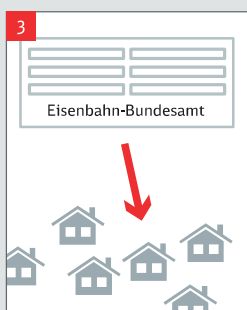


Die DB erstellt Unterlagen für den Planfeststellungsantrag.

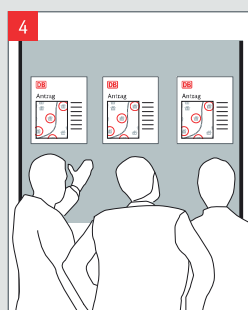


Die DB reicht den Antrag beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ein.

Das Verfahren startet, wenn Änderungswünsche des EBA eingearbeitet sind und die Vollständigkeit des Antrags bestätigt wird.



Das EBA als zuständige Anhörungsbehörde eröffnet das Anhörungsverfahren.

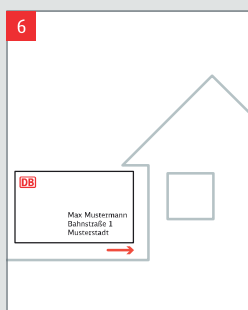


Die Unterlagen sind für einen Monat öffentlich einsehbar.*

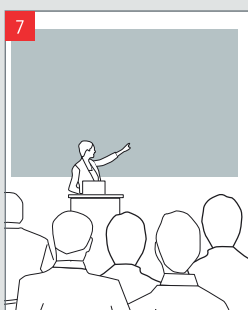


Während der Offenlage können sich Privatpersonen und Träger öffentlicher Belange (TöB) zu den Planungen äußern.

Nach Ende der Offenlage sind die in der Bekanntmachung zur Auslegung genannten Fristen für die Abgabe von Einwendungen und Stellungnahmen zu beachten (zwei Wochen bis drei Monate).



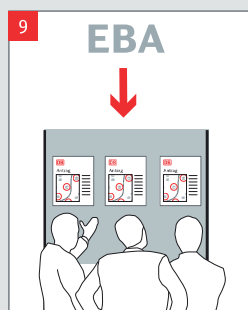
Die DB erwidert die Einwendungen und Stellungnahmen. Vor einem Erörterungstermin erhalten die Einwender:innen rechtzeitig diese Erwidern.



Das EBA prüft die Einwendungen und lädt bei Bedarf die Einwender:innen, die Fachbehörden und die DB zum Erörterungstermin ein. Der Erörterungstermin kann ganz oder teilweise digital durchgeführt werden.



Das EBA prüft alle Sachverhalte.



Das EBA erlässt den Planfeststellungsbeschluss.

Der Planfeststellungsbeschluss wird bekannt gemacht. Dies kann auch durch Veröffentlichung im Internet erfolgen.

* Das EBA hat in der Bekanntmachung zur Auslegung der Unterlagen darauf hinzuweisen, dass und wo die Unterlagen elektronisch veröffentlicht werden und dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.